

Firmen CyberSchutz Risikofragebogen und Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung und Risikofragen

I. Allgemeine Angaben

Wir bitten um gut leserliche Angabe der folgenden Informationen durch eine verantwortliche Person (z.B. Leiter IT, CISO, Leiter Versicherungen oder Leiter Recht):

Firma			
Adresse	Eigentümerstruktur:	öffentlich <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/>	
	Gründungsjahr:		
	Mitarbeiteranzahl:		
Ansprechpartner	Website:		
Email Adresse			
Tochterunternehmen (Angabe per Anhang möglich):			
Wird der Antragsteller mehrheitlich von einem anderen Unternehmen beherrscht? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, von wem?			
Umsatz (in Euro)	Deutschland	Hinweis: Mit Firmen CyberSchutz können derzeit nur Unternehmen versichert werden, die keine Tochtergesellschaften im Ausland haben und deren Anteil an Online-Umsätzen weniger als 30% des Gesamtumsatzes beträgt.	
Des letzten vollen Geschäftsjahres			
Anteil Online-Umsätze			

Hinweis: Der je Versicherungsfall zu tragende Selbstbehalt ist abhängig vom Umsatz und beträgt:
EUR 1000,-- für Unternehmen mit einem Umsatz von unter EUR 1 Mio.,
EUR 2000,-- für Unternehmen mit einem Umsatz von 1 Mio. bis unter EUR 10 Mio.
EUR 3000,-- für Unternehmen mit einem Umsatz von über 10 Mio.

Die Wartezeit (zeitlicher Selbstbehalt) bei Betriebsunterbrechung / Systemausfall beträgt 8 Stunden unabhängig vom Umsatz. Für nähere Informationen beachten Sie bitte die Angebotsunterlagen.

Auswahl der Deckungssumme:

EUR 100.000,--	<input type="checkbox"/>
EUR 250.000,--	<input type="checkbox"/>
EUR 500.000,--	<input type="checkbox"/>
EUR 1.000.000,--	<input type="checkbox"/>
EUR 2.000.000,--	<input type="checkbox"/>

Bitte geben Sie alle Tätigkeitsbereiche / Branchen an:			
Architekten / Ingenieure	<input type="checkbox"/>	Luftfahrt	<input type="checkbox"/>
Baugewerbe / Handwerk	<input type="checkbox"/>	Maschinenbau	<input type="checkbox"/>
Behörde	<input type="checkbox"/>	Pharma / Biotechnologie	<input type="checkbox"/>
Beratung	<input type="checkbox"/>	Produzierendes Gewerbe	<input type="checkbox"/>
Bildungseinrichtung	<input type="checkbox"/>	Rechtsanwalt / Notar / Steuerberater	<input type="checkbox"/>
Dienstleister im Gesundheits- oder Pflegesektor	<input type="checkbox"/>	Sonstige Dienstleistungen	<input type="checkbox"/>
Einzel- oder Großhandel	<input type="checkbox"/>	Telekommunikation	<input type="checkbox"/>
Finanzinstitut / Finanzdienstleister	<input type="checkbox"/>	Verbände / Vereine	<input type="checkbox"/>
Hausverwaltung	<input type="checkbox"/>	Versicherungsvermittler	<input type="checkbox"/>
Hotel / Beherbergungsbetrieb	<input type="checkbox"/>	Versorger	<input type="checkbox"/>
Informationstechnologie	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	<input type="checkbox"/>

Übt ein zu versicherndes Unternehmen Tätigkeiten in folgenden Branchen aus? Ja Nein
Produzenten/Anbieter/Provider von pornografischen Inhalten, sozialen Netzwerken, Online Wetten/-Spielen, Online Handelsplattform, Digitalen-/Krypto-Währungen, Anbieter von Datenbanken sowie Kreditkartenunternehmen oder Zahlungsdienstleister.

Hinweis: Mit Firmen CyberSchutz können derzeit nur Unternehmen versichert werden, die nicht in den zuvor aufgeführten Branchen tätig sind.

II. Risikofragen

Folgende Risikofragen, die wir Ihnen mit Bezug auf die von Ihnen angefragte Cyber-Versicherung stellen, bitten wir – sofern nicht anders angegeben – für alle zu versichernden Unternehmen zu beantworten:

Bitte beachten Sie: Sofern die Fragen 1, 2, 7, 9, sowie 12-14 nicht positiv beantwortet werden können, können wir Ihnen derzeit leider keinen Firmen CyberSchutz anbieten.

	Trifft zu	Trifft nicht zu
1. Hat das zu versichernde Unternehmen ausschließlich Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in Deutschland?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Beträgt der Anteil des Umsatzes durch Onlinehandel weniger als 30 % des Gesamtumsatzes?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Werden die IT-Sicherheitssysteme und Sicherheitssoftware regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) überprüft und aktualisiert? Wenn Frage 3 nicht zutreffend beantwortet werden kann, beantworten Sie bitte Frage 3.1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1 Bitte beschreiben Sie die eingesetzte IT-Sicherheitssoftware und die Maßnahmen, die zum Schutz von eigenen sowie Kundendaten getroffen werden		
4. Führen Sie mindestens tägliche Datensicherungen auf separierten Systemen (z.B. Cloud) oder Datenträgern durch? Wenn Frage 4 nicht zutreffend beantwortet werden kann, beantworten Sie bitte Fragen 4.1 und 4.2:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.1 Wie häufig werden Datensicherungen auf separierten Systemen durchgeführt und wo befinden sich diese Sicherungen (z.B. Cloud)?		
4.2. Wie häufig werden Tests zur Verwendbarkeit / Wiedereinspielen der gesicherten Daten aus dem Backup durchgeführt?		
5. Ein Ausfall der IT-Systeme für bis zu 24 Stunden ist nicht existenzbedrohend für das zu versichernde Unternehmen? Wenn Frage 5 nicht zutreffend beantwortet werden kann, beantworten Sie bitte Fragen 5.1:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1 Bitte geben Sie an, ab welchem Zeitraum ein Ausfall der IT-Systeme für das zu versichernde Unternehmen existenzbedrohend ist.		
6. Es sind aus den letzten 2 Jahren keine Sicherheitsvorfälle im Netzwerk (wie Hacker-Angriffe oder Vorfälle durch Schadprogramme), Datenschutzverletzungen oder Cyber-Erpressungen o.ä. bekannt, die einen Schaden bei Ihnen oder einen Schadensersatzanspruch eines Dritten hervorgerufen haben und es sind keine Umstände bekannt, die zu einem Cyber-Versicherungsfall führen könnten. Wenn Frage 6 nicht mit „trifft zu“ beantwortet werden kann, beantworten Sie bitte Frage 6.1, 6.2 und 6.3.:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.: Bitte beschreiben Sie umfassend (ggf. per Anhang) den Vorfall und nennen Sie bitte den Zeitpunkt und die Schadenhöhe.		
6.2.: Bitte beschreiben Sie (ggf. per Anhang) umfassend, welche Veränderungen / Verbesserungen im zu versichernden Unternehmen in der Folge des unter 6.1. beschriebenen Vorfalls vorgenommen wurden (z.B. Installation neuer Sicherheitssoftware).		
6.3.: Wurde der Vorfall von einem externen Dienstleister begleitet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Existieren Firewalls und Antivirenprogramme / Verfahren zur Erkennung von Schwachstellen / Bedrohungen in Systemen und werden diese regelmäßig gemäß Herstellerempfehlungen aktualisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Werden aktuelle Patches oder Updates regelmäßig eingespielt? Wenn Frage 8 nicht zutreffend beantwortet werden kann, beantworten Sie bitte Frage 8.1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.1.: Bitte machen Sie nähere Angaben zum Ablauf und der Häufigkeit des Einspielen von Patches.		
9. Bestehen ein IT-Sicherheits-Prozess und Richtlinien, die allen Mitarbeitern bekannt gemacht wurden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Insofern Veröffentlichungen im Internet erfolgen, werden diese vorab auf Rechtskonformität geprüft? Wenn Frage 10 nicht zutreffend beantwortet werden kann, beantworten Sie bitte Frage 10.1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.1: Bitte machen Sie nähere Angaben zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung und zum Vorgehen bei Veröffentlichungen im Internet..		
11. Werden Verschlüsselungstechnologien zur Übermittlung von sensiblen Geschäfts- und Kundendaten verwendet? Wenn Frage 11 nicht zutreffend beantwortet werden kann, beantworten Sie bitte Frage 11.1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.1: Bitte machen Sie nähere Angaben welche Art von sensiblen Geschäfts- und Kundendaten verwendet / verarbeitet werden und wie diese versendet werden.		
12. Ist Ihr Computersystem passwortgeschützt und gibt es Regeln für die Änderung von Passwörtern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13. Es werden pro Jahr weniger als eine Million Datensätze mit personenbezogenen Daten gespeichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Es werden weniger als eine Million Kredit- oder EC-Kartenzahlungen pro Jahr durchgeführt und der Payment Card Industry Data Security Standard wird eingehalten (sofern Kreditkartendaten vorhanden sind)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung und Risikofragen

Die Antworten zu den o.g. genannten Risikofragen bzw. Aussagen, die Ihnen für Ihre Cyber Versicherung gestellt werden, sind Grundlage der Risikobeurteilung und werden deshalb Bestandteil des Versicherungsvertrages. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, sind diese Antworten vorvertragliche Angaben im Sinne der §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Mit der untenstehenden Unterschrift wird bestätigt, dass diese Fragen verstanden wurden, von einem geeigneten Vertreter der zukünftigen Versicherungsnehmerin vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet wurden und keine wesentlichen Angaben verschwiegen wurden. Werden diese Fragen nicht vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet, ist der Versicherungsschutz gefährdet.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

III. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

IV. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht
- ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

V. Gesetzestext

Im Folgenden teilen wir Ihnen den Wortlaut der §§ 19 bis 22 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zu der Anzeigepflicht und den Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung mit:

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

VI. Unterschrift:

Im Namen des Antragstellers: Name, Vorname

Position

Unterschrift

Datum